

Verpflichtungserklärung zur Befreiung von der Lagerpflicht bzw. zur Befreiung zum Abschluss eines Pflichtlagervertrags mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)

Art. 2 der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Dünger „Düngerpflichtlagerverordnung“ [SR 531.215.25]

**Unternehmung/
Inverkehrbringer**

**Name:
Adresse:
PLZ/Ort:**

Die Unternehmung/der Erstinverkehrbringer von Düngerarten gemäss Düngerpflichtlagerverordnung (Anhang) macht

- von der Möglichkeit zur Befreiung von der obligatorischen Lagerpflicht Gebrauch und verpflichtet sich, in Anlehnung an Art. 2 Abs. 3 die gleichen finanziellen Leistungen zu erbringen, wie sie sich aus einem Abschluss eines Pflichtlagervertrags mit dem BWL ergeben würden;
- von der Möglichkeit zur Befreiung von der obligatorischen Lagerpflicht keinen Gebrauch. In diesem Fall werden Sie von der Agricura kontaktiert, so dass mit der Firma die Vertragsformalitäten rund um die Einrichtung eines physischen Pflichtlagers in die Wege geleitet werden kann.
- Zutreffendes ankreuzen

Diese Verpflichtungserklärung zur Befreiung von der Lagerpflicht hat solange Gültigkeit, bis die Unternehmung/der Inverkehrbringer die Mindestmenge gemäss Anhang zur Düngerverordnung pro Kalenderjahr nicht überschritten hat und der Melde- und Beitragspflicht nachkommt. Im Falle einer Überschreitung der Mindestmenge die zur Lagerpflicht führt wird die Firma automatisch von der Agricura kontaktiert und zum Abschluss eines Pflichtlagervertrags mit dem BWL aufgefordert.

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterschrift

.....

.....

Bitte ein rechtsgültig unterzeichnetes Exemplar an die Agricura retournieren. Vielen Dank.